

# Statuten

Des  
Fussballclubs Steinach



Gegründet 1962

## 1. Grundsätze

### Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Fussballclub Steinach", in der Folge "FCS" genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB, mit Sitz in Steinach (Gründung 20. Juli 1962).

### Art. 2 Zweck

Der FCS pflegt und fördert den Fussballsport sowie die Kameradschaft und Geselligkeit.

Er kann Junioren-, Aktiv-, Senioren 30+ und 40+, sowie Plausch-Fussballmannschaften führen. Zu deren Organisation erlässt der Vorstand entsprechende Richtlinien.

Der FCS ist politisch und konfessionell neutral.

### Art. 3 Zugehörigkeit

Der FCS ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV), des Ostschweizerischen Fussballverbandes (OFV) sowie des St.Galler Kantonal-Fussballverbandes (KFV). Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA und der UEFA, des SFV, seiner zuständigen Organe und ständigen Kommissionen sowie des zuständigen Regionalverbandes (OFV) und dessen Abteilungen, sind für den Verein, seine Mitglieder, Spieler und Funktionäre verbindlich.

## 2. Mitgliedschaft

### Art. 4 Beitritt

Mitglied können alle Personen werden, welche die Statuten und das Leitbild des Vereins anerkennen. Für Minderjährige ist die Zustimmung der Eltern, bzw. des gesetzlichen Vertreters, notwendig. Über die Aufnahme von Juniorenmitgliedern entscheidet die Juniorenkommission.

### Art. 5 Kategorien

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:

#### a) Beitragspflichtige Mitglieder

- Junioren
- Aktive
- Senioren 30+ / 40+
- Passive und Plausch

#### b) Beitragsfreie Mitglieder

- Ehrenmitglieder
- Vorstandsmitglieder
- Schiedsrichter
- Trainer
- Funktionäre

Den Sekretariatsbeitrag bezahlen alle beim SFV angemeldeten Mitglieder (ausser Ehrenmitglieder).

### Art. 6 Juniorenmitglieder

Wer das vom SFV festgesetzte Mindestalter erreicht hat, kann als Junior aufgenommen werden. Der Übertritt vom Junioren- zum Aktivmitglied erfolgt nach Beendigung des SFV-Juniorenalters automatisch.

Juniorenmitglieder spielen nach Möglichkeit in besonderen Mannschaften und können zu Wettspielen der Aktiven beigezogen werden. Eine spezielle Organisation regelt ihre Verpflichtung zum Hauptverein. Sie halten sich an den Leitfaden Junioren.

### Art 7 Aktivmitglieder

Als Aktivmitglieder gelten Personen, die im Verein den Fussballsport ausüben und das SFV- Juniorenalter überschritten haben, aber noch nicht in der Seniorenabteilung aufgeführt sind. Sie sind verpflichtet, an allen Vereinsanlässen mitzuwirken.

### Art. 8 Senioren 30+ und 40+

Mitglied der Senioren 30+ und 40+ kann werden, wer das vom SFV festgesetzte Mindestalter erreicht hat. Die Mitglieder dieser Kategorie ha-

ben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktiven und halten sich an das spezielle Seniorenreglement des Verbandes.

**Art. 9** Passivmitglieder und Plausch-Fussballer  
Passivmitglieder und Plausch-Fussballer nehmen nicht aktiv am Spielbetrieb teil.  
Gönner des FCS und Gönner der Gönnervereinigung FCS 2000 sind keine Mitglieder des Vereins.

**Art. 10** Ehrenmitglieder  
Zum Ehrenmitglied kann gewählt werden, wer sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat. Die Wahl erfolgt durch die Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Die Ehrenmitglieder sind – alle Rechte geniessend – von sämtlichen Verpflichtungen dem Verein gegenüber entbunden.

**Art. 11** Rechte der Mitglieder  
Die Aktiv-, Passiv-, Ehren- und Vorstandsmitglieder sowie Senioren 30+, Senioren 40+, Funktionäre, Schiedsrichter, Junioren und Plausch-Fussballer, die das 18. Altersjahr erreicht haben, sind stimmberechtigt und wählbar.  
Stellvertretung ist ausgeschlossen.

**Art. 12** Pflichten der Mitglieder  
Jedes Mitglied macht sich zur Pflicht, die Ehre des FCS hochzuhalten und sich den statutarischen Bestimmungen, Vereinsvorstands- und Kommissionsbeschlüssen zu unterziehen.

**Art. 13** Austritt stimm- und wahlberechtigte Mitglieder  
Austrittsgesuche von stimm- und wahlberechtigten Mitgliedern können jederzeit schriftlich an den Vereinsvorstand eingereicht werden.

**Art. 14** Austrittsverpflichtungen  
Jedes austretende Mitglied schuldet dem Verein für das laufende Ver-

einsjahr den gesamten Jahresbeitrag sowie allfällig weitere Verpflichtungen. Eine Austrittsgebühr darf nicht erhoben werden.

**Art. 15** Ausschluss  
Ein Mitglied kann, wenn wichtige Gründe vorliegen, durch den Vereinsvorstand ausgeschlossen werden. Zum Beispiel ein Verstoß gegen die Statuten und das Leitbild, widersetzen gegen Anordnungen von Vereinsfunktionären oder Rückstände bei laufenden Jahresbeiträgen.  
Das Mitglied ist mit entsprechender Rechtsmittelbelehnung über den Ausschluss schriftlich zu informieren.

Es kann innert einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung mit einem schriftlichen, begründeten Antrag an den Vorstand, zu Händen der nächsten Hauptversammlung rekurrieren. Fällt die Hauptversammlung in die Rekursfrist, so kann ein allfälliger Rekurs anlässlich der Hauptversammlung erfolgen.

**Art. 16** Boykott  
Junioren, Aktive, Senioren 30+ und 40+ können beim SFV zum Boykott angemeldet werden, wenn den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachgekommen sind.

### **3. Organisation**

**Art. 17** Organe  
Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Hauptversammlung
  - Die ausserordentliche Hauptversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren
- d) Die Kommissionen
  - Die Spielkommission
  - Die Juniorenkommission

- Die Seniorenkommission
- Weitere Kommissionen

#### Art. 18 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins und erledigt die Geschäfte, die ihr nach den Statuten übertragen sind. Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich nach Ablauf des Vereinsjahres statt. Einladung und Traktandenliste sind den Mitgliedern mindesten 14 Tage vor der Versammlung zuzustellen.

Die Hauptversammlung kann nebst dem Präsidenten und Vizepräsidenten auch durch einen vom Vorstand gewählten Tagespräsidenten geleitet werden.

Vor Beginn der Hauptversammlung ist festzustellen, ob die Einladung statutengemäss erfolgt ist und somit Beschlussfähigkeit besteht.

Es sind folgende Traktanden zu behandeln:

1. Appell
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Genehmigung der Traktandenliste
4. Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
5. Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte:
  - Des Präsidenten
  - Des Juniorenobmanns
  - Des Seniorenobmanns
  - Des Sportchefs
6. Entgegennahme und Genehmigung
  - Der Jahresrechnungen
  - Des Revisorenberichtes
7. Wahl des Vorstandes, des Präsidenten, und der Revisoren, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
8. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
9. Änderungen der Statuten
10. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder
11. Ehrungen / Verschiedenes

#### Art. 19 Ausserordentliche Hauptversammlung

Die ausserordentliche Hauptversammlung wird durch Beschluss des Vorstandes einberufen. Die Einberufung einer solchen hat auch zu erfolgen, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies unterschriftlich und unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief an den Vereinsvorstand verlangen. Die ausserordentliche Hauptversammlung ist innert 30 Tagen durchzuführen.

#### Art. 20 Beschlussfähigkeit

Bei fristgerechter Einberufung ist die Hauptversammlung unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, vorbehalten bleibt Art. 54 dieser Statuten, beschlussfähig.

#### Art. 21 Anträge der Mitglieder

Anträge von Mitgliedern sind mindestens 10 Tage vor der Hauptversammlung dem Vereinsvorstand schriftlich begründet einzureichen (Statutenänderung gemäss Art. 53).

#### Art. 22 Obligatorium

Die ordentliche wie die ausserordentliche Hauptversammlung ist für Vorstands- und Aktivmitglieder, Senioren sowie stimmberechtigte Junioren (ab 18. Altersjahr) obligatorisch.

#### Art. 23 Abstimmungen und Wahlen

Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Mitglieder eine geheime Durchführung verlangt. In allen Fällen und Fragen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, vorbehalten bleiben Art. 50 und 53 dieser Statuten.

Der Vorsitzende hat bei allen Abstimmungen, bei denen Stimmgleichheit herrscht, den Stichentscheid.

Der Vorsitzende hat den Mitgliedern in der Reihenfolge, in der sie sich melden, das Wort zu erteilen. Die Abstimmungen erfolgen in der Rei-

henfolge, in der die Anträge eingegangen sind.

#### Art. 24 Vorstand

Der Vorstand kann sich wie folgt zusammensetzen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier
- Sportchef
- Spiko
- Juniorenobmann
- Seniorenobmann
- Beisitzer und Sekretär

Der Vorstand wird durch die Hauptversammlung gewählt und ist wiederwählbar. Mit Ausnahme des Vereinspräsidenten können während des Vereinsjahres ausscheidende Vorstandsmitglieder durch den Vorstand, unter nachträglicher Genehmigung durch die Hauptversammlung, ersetzt werden. Das Beiziehen von Mitgliedern zum Verteilen der Geschäftslast ist gestattet.

Die fünf erstgenannten Funktionäre bilden den engeren Vorstand, dessen Einberufung zur Erledigung ausserordentlicher Geschäfte genügt.

#### Art. 25 Wählbarkeit

In den Vorstand ist jede mündige Person wählbar. Es können mehrere Chargen in einer Person vereinigt werden. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme.

Der Vorstand kann nach Bedarf Mitglieder für Spezialaufgaben für eine beschränkte Zeit in Spezialkommissionen einberufen.

#### Art. 26 Kompetenzen

In die Kompetenz des Vorstands fällt:

- a) die Leitung des Fussballclubs.

- b) sämtliche Geschäfte, die nicht nach den Statuten ausdrücklich der Hauptversammlung unterbreitet werden müssen.
- c) die Kontrolle anderer Kommissionsgeschäfte.
- d) ein freier Kredit von CHF 5'000.00 je Anlass oder Ausgabeposten.

#### Art. 27 Vorstandssitzungen

Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern einberufen. Zu den Vorstandssitzungen können weitere Mitglieder zugezogen werden, welche aber nur beratende Stimme haben. Für die Beschlussfähigkeit bedarf es der Anwesenheit von mindestens fünf Vorstandsmitgliedern.

#### 4. Funktionen

- Art. 28 **Präsident**  
Der Präsident vertritt den FCS nach aussen. Er leitet die Vorstandssitzungen sowie die Hauptversammlung oder die a.o. Hauptversammlung, sofern dafür nicht ein Tagespräsident gewählt worden ist. Er führt zusammen mit einem Mitglieder des engeren Vorstandes, in der Regel mit dem Aktuar, die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein.
- Art. 29 **Vizepräsident**  
Der Vizepräsident steht dem Präsidenten in seiner Tätigkeit bei und tritt gegebenenfalls in seine Rechte und Pflichten.
- Art. 30 **Kassier**  
Der Kassier organisiert das Rechnungswesen und die Vermögensverwaltung. Er ist verantwortlich für den Einzug der Mitgliederbeiträge und erstellt die Jahresrechnung auf Ende des Vereinsjahres. Zur Entlastung können ihm weitere Kassiere zugeteilt werden.
- Art. 31 **Aktuar**  
Der Aktuar führt über alle Hauptversammlungen und Vorstandssitzungen ein Protokoll, welches jeweils an der nächsten Zusammenkunft vorzulegen und zu genehmigen ist. Der Aktuar ist für die Archivierung der Protokolle verantwortlich.
- Art. 32 **Sportchef**  
Der Sportchef leitet die Spielkommission. Es liegt in der Kompetenz des Sportchefs, die Funktionäre der Spielkommission zu bestimmen, wobei dem Vereinsvorstand das Einspruchsrecht vorbehalten bleibt. Für die Verteilung der Ämter ist die Spielkommission zuständig.
- Art. 33 **Juniorenobmann**  
Der Juniorenobmann steht der Juniorenkommission vor und erledigt deren administrativen Arbeiten. Er vertritt die Belange der Junioren im Vorstand. Es liegt in seiner Kompetenz, die Funktionäre der Juniorenkommission zu bestimmen, wobei dem Vereinsvorstand das Einspruchsrecht vorbehalten bleibt.
- Art. 34 **Seniorenobmann**  
Der Obmann der Senioren leitet die Seniorenkommission und vertritt die Belange der Senioren im Vorstand. Es liegt in seiner Kompetenz, die Funktionäre der Senioren zu bestimmen, wobei dem Vereinsvorstand das Einspruchsrecht vorbehalten bleibt.
- Art. 35 **Beisitzer**  
Die Beisitzer unterstützen die übrigen Vorstandsmitglieder in ihren Funktionen. Vom Vorstand können ihnen spezielle Aufgaben zugewiesen werden.
- Art. 36 **Sekretär**  
Der Sekretär erledigt die administrativen Arbeiten, welche ihm vom Vorstand übertragen werden. Er muss nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- Art. 37 **Funktionäre**  
Die Funktionäre, wie Platzchef, Materialchef, Platzwart, Platzkassier, Spiko, Sekretär, Marketingchef, und Trainer usw. werden vom Vorstand gewählt.  
Die Aufgaben und Entschädigungen der Trainer werden in speziellen Verträgen, Pflichtenheften etc. festgehalten.
- Art. 38 **Rechnungsrevisoren**  
Durch die Hauptversammlung werden mindestens 3 Rechnungsrevisoren gewählt. Sie prüfen alle Jahresrechnungen sowie die Geschäftsleitung und erstatten der Hauptversammlung Bericht darüber.

Im Weiteren haben sie das Recht jederzeit Kassa und Inventar einer gründlichen Prüfung zu unterziehen sowie Stichproben durchzuführen. Die genannten Aufgaben müssen durch mindestens 2 Revisoren ausgeführt werden.

Die Revisoren müssen die Abrechnungen der verschiedenen Anlässe innerhalb drei Monate nach dem Anlass revidiert haben, mit einem Bericht an den Vorstand. Das Revisorergebnis wird mittels Bericht an den Vorstand kommuniziert.

Rechnungsrevisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.

- Art. 39 Detailaufgaben der Vorstandsmitglieder und Funktionäre  
Die detaillierten Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder und Funktionäre werden in einem speziellen Pflichtenheft geregelt.

## 5. Kommissionen

- Art. 40 Spielkommission  
Die Spielkommission besteht aus:
- Sportchef
  - Spiko
  - Juniorenobmann
  - Seniorenobmann
  - Trainern
  - Weiteren Mitgliedern nach Bedarf
- Die Spielkommission organisiert und überwacht den gesamten Spiel- und Trainingsbetrieb des Vereins, insbesondere der Aktivmannschaften. Die Spielkommission hat das Recht, in spielerischen Angelegenheiten obligatorische Mannschaftsbesprechungen einzuberufen.
- Der Spielkommission bleibt es vorbehalten, nach Absprache mit der Juniorenkommission, Junioren für die Aktivmannschaften anzubieten.

- Art. 41 Juniorenkommission  
Die Juniorenkommission besteht aus:
- Juniorenobmann
  - Trainern
  - Weiteren Mitgliedern nach Bedarf
- Die Juniorenkommission organisiert und überwacht den gesamten Spiel- und Trainingsbetrieb der Juniorenabteilung. Für die Verteilung der Ämter ist die Juniorenkommission alleine zuständig.
- Art. 42 Seniorenkommission  
Die Seniorenkommission besteht aus:
- Seniorenobmann
  - Trainern
  - Weiteren Mitgliedern nach Bedarf
- Die Seniorenkommission organisiert und überwacht den gesamten Spiel- und Trainingsbetrieb der Seniorenabteilung. Für die Verteilung der Ämter ist die Seniorenkommission alleine zuständig.
- Art. 43 Weitere Spezialkommissionen  
Diese können bei Bedarf vom Vorstand eingesetzt werden.

## 6. Finanzen

### Art. 44 Vereinseinnahmen

Die Einnahmen des FCS bestehen unter anderem aus:

- ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen.
- Einnahmen aus Wettspielen und sonstigen Veranstaltungen.
- Einnahmen aus Werbeverträgen und Sponsoring (Tenue, Banden etc.).
- Subventionen (Sport-Toto).
- Gönnerbeiträgen.
- Sammlungen / Schenkungen.
- Beiträge der politischen Gemeinde, öffentlicher Institutionen und Vereine.
- Einnahmen und Gewinn des Clubrestaurants.
- Ertrag aus Spielervermittlungen / Ausbildungszulagen.
- Ertrag aus Vermögenszinsen.

### Art. 45 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge sind grundsätzlich zu Beginn des Vereinsjahres, respektive beim Eintritt zu entrichten. Mitgliedern, die in der 2. Hälfte des Vereinsjahres beitreten, zahlen einen hälftigen Beitrag. Mitglieder, welche über 3 Monate verletzt sind und nicht trainieren können, zahlen ebenfalls einen hälftigen Beitrag.

### Art. 46 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des Jahres.

### Art. 47 Bussen

Die vom Verband gegenüber Mitgliedern des FCS verhängten Bussen, werden nach separatem Bussenreglement weiterverrechnet.

### Art. 48 Haftung bei Schäden

Für Unfälle und andere Schäden irgendwelcher Art übernimmt der Verein keine Verantwortung gegenüber den Mitgliedern, jedoch gegenüber Drittpersonen im Rahmen der Haftpflichtversicherung.

### Art. 49 Verbindlichkeit

Für die vom FCS eingegangenen Verbindlichkeiten haftet nur das Clubvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

## 7. Statutenrevisionen

### Art. 50 Statutenänderungen

Statutenänderungen können anlässlich einer ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen.

### Art. 51 Anträge des Vorstandes

Statutenänderungsanträge sind den Mitgliedern im vollen Wortlaut 14 Tage vor der betreffenden Hauptversammlung mit der Einladung schriftlich zuzustellen.

### Art. 52 Anträge der Mitglieder

Statutenänderungsanträge von Mitgliedern sind dem Vorstand 30 Tage vor der Hauptversammlung mit eingeschriebenem Brief einzureichen.

## 8. Auflösung des Vereins

### Art. 53 Auflösungsbestimmungen

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Hauptversammlung, zu der auf dieses Traktandum speziell hingewiesen ist, erfolgen.

Die Hauptversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Wenigstens 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten müssen sich für die Auflösung aussprechen. Im Übrigen gelten Art. 77 und 78 des ZGB.

### Art. 54 Liquidation

Bei Auflösung des Vereins muss in jedem Fall eine ordentliche Liquidation erfolgen. Zu diesem Zweck wird eine Kommission eingesetzt, wobei ein Vertreter des Regionalverbandes als Berater zugezogen werden kann.

### Art. 55 Vermögensüberschuss

Bei einer Auflösung darf ein Vereinsvermögen nicht unter den Mitgliedern verteilt werden. Es wird der politischen Gemeinde Steinach zur Verwahrung übergeben, bis sich ein neuer Verein mit gleichem Zweck bildet. Sollte die Neugründung nicht innert 10 Jahren erfolgen, so ist der Überschuss der politischen Gemeinde Steinach zur Unterstützung von Sportvereinen in der Gemeinde zur Verfügung zu stellen.

## 9. Schlussbestimmungen

### Art. 56 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Hauptversammlung vom 15. September 2017 genehmigt. Sie ersetzen diejenigen vom 13. März 1997 und treten sofort in Kraft.

### Art. 57 Übergangsbestimmungen

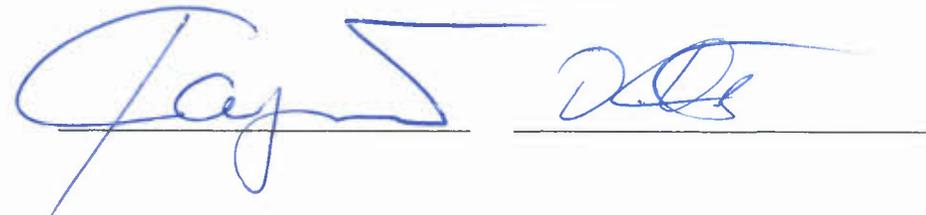
Das laufende Vereinsjahr dauert vom 1. Juli 2017 bis 31. Dezember 2017.

Steinach, 15. September 2017

### FUSSBALLCLUB STEINACH

Der Präsident

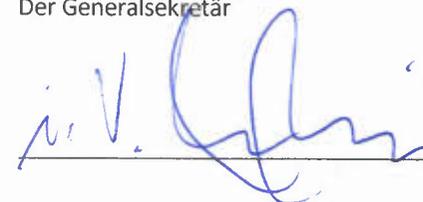
Der Aktuar



Die vorliegenden Statuten wurden vom Schweizerischen Fussballverband (SFV) am 18.09.18 genehmigt.

Genehmigt durch den Zentralvorstand des SFV

Der Generalsekretär



**Robert Breiter**  
Deputy General  
Secretary  
Head of Legal Services

Schweizerischer Fussballverband  
Association Suisse de Football  
Associazione Svizzera di Football  
Swiss Football Association

Postfach, 3000 Bern 15, Schweiz  
Case postale, 3000 Berne 15, Suisse  
CP, 3000 Berna 15, Svizzera  
P.O. Box, 3000 Bern 15, Switzerland